

**Ausfertigung für die
öffentliche Einsichtnahme**



Stadt SCHWEINFURT | Postfach | 97420 Schweinfurt
Postzustellungsurkunde
GKS-Gemeinschaftskraftwerk Schweinfurt GmbH
vertreten durch [REDACTED]
Hafenstraße 30
97424 Schweinfurt

Referat
für öffentliche Ordnung
Baurecht und Umweltschutz

[REDACTED]
umweltschutz@schweinfurt.de
Geschäftszeichen: 60/4.1

Zimmer-Nr.: 404 (4. OG)
Verwaltungsgebäude: Rathaus

Telefon: 09721 51-3466
Telefax: 09721 51-889 3466

Datum: 08.08.2019

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

- **Antrag auf Genehmigung einer wesentlichen Änderung im Sinne von § 16 BImSchG vom 17.01.2019, ergänzt mit Unterlagen vom 18.04.2019**

Antragsteller: GKS-Gemeinschaftskraftwerk Schweinfurt GmbH, Hafenstraße 30, 97424 Schweinfurt

Vorhaben: Errichtung und Inbetriebnahme einer Siloanlage zur Annahme und Lagerung von Klärschlamm-Trockengranulat sowie zur Beschickung und Mitverbrennung in den beiden Steinkohlekesseln der GKS-Gemeinschaftskraftwerk Schweinfurt GmbH auf dem Grundstück Hafenstraße 30 in Schweinfurt

Anlage: Nr. 1.1 E des Anhanges 1 zur 4. BImSchV

- **Ausnahmeantrag gemäß § 16 Abs. 8 der 17. BImSchV vom 31.07.2019**
- **Ausnahmeantrag gemäß § 7 Abs. 6 der 17. BImSchV vom 31.07.2019**

Anlagen

1 Baubeginnsanzeige
1 Nutzungsanzeige

In oben genannter Angelegenheit erlässt die Stadt Schweinfurt folgenden

B e s c h e i d:

- I. Die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung zur Errichtung und Inbetriebnahme einer Siloanlage zur Annahme und Lagerung von Klärschlamm-Trockengranulat sowie zur Beschickung und Mitverbrennung in den beiden Steinkohlekesseln der GKS-Gemeinschaftskraftwerk Schweinfurt GmbH auf dem Grundstück Hafenstraße 30 in Schweinfurt wird erteilt.

Sie umfasst folgende Änderungen:

- Maximal 25 % der derzeit durch Kohle bereitgestellten Feuerungswärmeleistung für die beiden Steinkohlekessel wird zukünftig durch die Mitverbrennung von getrocknetem Klärschlamm-Trockengranulat ersetzt.
- Errichtung und Betrieb von zwei Trockengutsilos mit einer Kapazität von jeweils 300 m³ zur Lagerung von getrocknetem Klärschlamm-Trockengranulat.
- Errichtung und Betrieb von vier pneumatischen Förderleitungen zum Transport von getrocknetem Klärschlamm zu beiden Seiten jeder Kesselanlage und zum Einbringen in den Feuerraum der Steinkohlekessel.
- Errichtung und Betrieb von Austrags- und Verladeeinrichtungen für die Trockengutsilos, um bei Stillstand der Kesselanlage die Silos vollständig entleeren zu können.

- II. Von der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen – 17. BImSchV werden folgende Ausnahmen zugelassen:

- a. Eine Ausnahme nach § 16 Abs. 8 der 17. BImSchV für die kontinuierliche Quecksilbermessung.
- b. Eine Ausnahme nach § 7 Abs. 6 der 17. BImSchV für eine verkürzte Verweilzeit von 0,3s bei 850°C.

- III. Von den folgenden bauordnungsrechtlichen Vorschriften werden Abweichungen zugelassen:

- a. Art. 6 Abs. 3 Halbsatz 1 Bayerische Bauordnung – BayBO hinsichtlich der sich überdeckenden Abstandsflächen der Silos und des Betriebsgebäudes sowie

- b. Art. 6 Abs. 5 Sätze 1 und 2 BayBO hinsichtlich der fehlenden Abstandsfläche zum Nachbargrundstück (Fl.-Nr. 1042/30, Gemarkung Schweinfurt).

IV. Der Änderungsgenehmigung unter Ziffer I., den Ausnahmen gemäß Ziffer II. und den Abweichungen nach Ziffer III. dieses Bescheides liegen als Bestandteile die mit dem Antrag eingereichten und mit Genehmigungsvermerk versehenen Pläne und Unterlagen zugrunde, insbesondere:

1. Zeichnerische Darstellungen:

- Verfahrensdiagramm (Stand: 27.02.2019)
- Verfahrensdiagramm überarbeitet (Stand: 15.04.2019)
- Lageplan „Stellplatznachweis“, M 1:750 (Datum: 17.12.2018)
- Lageplan „Silos – Grundriss EG / Ansichten / Lageplan“ (Datum: 06.12.2018)
- Lageplan inkl. Flurstücksgrenzen „Silos – Grundriss EG / Ansichten / Lageplan“ (Datum: 16.01.2019)
- Lageplan inkl. Flurstücksgrenzen „Silos – Grundriss EG / Ansichten / Lageplan“ überarbeitet (Datum: 15.04.2019)

2. Textliche Darstellungen:

- Anschreiben vom 18.01.2019
- Anschreiben vom 18.04.2019
- Antrag auf Genehmigung einer wesentlichen Änderung im Sinne von § 16 BImSchG vom 17.01.2019
- Antrag auf Baugenehmigung vom 18.12.2018
- Erklärung über die Erfüllung des Kriterienkatalogs gemäß Anlage 2 der BauVorIV vom 18.12.2018
- Auszüge aus dem Liegenschaftskataster
- Baubeschreibung des [REDACTED] vom 17.12.2018
- Baubeschreibung zum Bauantrag vom 18.12.2018
- Anlagen- und Betriebsbeschreibung (Stand: 22.11.2018)
- Stellplatznachweis vom 17.12.2018
- Kostenaufstellung vom 17.12.2018
- Gutachten Luftreinhalteplanung einschließlich Anlagensicherheit, Abfallwirtschaft, Energieeffizienz (Stand: 18.12.2018)
- E-Mail von [REDACTED] vom 31.07.2019
- Stellungnahme zur FFH-Vorprüfung, Erheblichkeitseinschätzung (Stand: 11.12.2018)
- Unterlagen zur UVP-Vorprüfung (Stand: 11.12.2018)
- Schalltechnisches Prognosegutachten (Stand: 23.02.2019)

- Explosionsschutzkonzept (Stand: 27.11.2018)
- 1. Fortschreibung Explosionsschutzkonzept (Stand: 17.04.2019)
- Brandschutzkonzept (Stand: 31.01.2019)

Den Ausnahmen gemäß Ziffer II. dieses Bescheides liegen des Weiteren folgende Unterlagen zugrunde:

- Ausnahmeantrag gemäß § 16 Abs. 8 der 17. BImSchV vom 31.07.2019, eingegangen am 02.08.2019, mit der Anlage „Auszüge aus Analysenprotokollen zu Steinkohle und Klärschlamm der vergangenen Jahre“
- Ausnahmeantrag gemäß § 7 Abs. 6 der 17. BImSchV vom 31.07.2019, eingegangen am 02.08.2019, mit den Anlagen „Berechnung der Verbrennungstemperaturen bei verschiedenen Lastzuständen bei einer Verweilzeit von 0,3 Sekunden“ und „Auszüge aus Messberichten des [REDACTED] für den Schadstoff PCDD/F“

V. Die Genehmigung unter Ziffer I. verbunden mit der Erteilung der Ausnahmen unter Ziffer II. und den Abweichungen unter Ziffer III. dieses Bescheides, wird unter folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

1. Luftreinhaltung

- 1.1. Die Feuerung der beiden Dampfkessel (Herstell-Nr. [REDACTED] und [REDACTED]) dürfen nur mit Steinkohle (Ruhr- und Importkohle) oder Klärschlamm-Trockengranulat, AVV 19 08 05, betrieben werden.
- 1.2. Die Feuerungswärmeleistung der beiden Kohle-Dampfkessel bleibt bei je 63 MW bestehen. Die Substitution des Hauptbrennstoffs Steinkohle durch Klärschlamm-Trockengranulat, AVV 19 08 05, darf maximal 25 % der Feuerungswärmeleistung betragen.
- 1.3. Die Einhaltung der in Auflage 1.2. genannten Leistungsgrenzen ist der Stadt Schweinfurt, Untere Immissionsschutzbehörde, in geeigneter Form nachzuweisen und erstmals 6 Monate nach Inbetriebnahme und danach jährlich vorzulegen. Dazu müssen Messeinrichtungen vorhanden sein, mit denen geeignete Betriebsgrößen (z. B. Dampfleistung) zur Berechnung der Feuerungswärmeleistung der Kessel [REDACTED] und [REDACTED] kontinuierlich ermittelt werden können.
- 1.4. Die bei der Silobefüllung auftretende Verdrängungsluft ist über einen Aufsetzfilter auf einen Reststaubgehalt von < 10 mg/m³ abzureinigen. Dafür sind Nachweise des Filterherstellers vorzulegen.

- 1.5. Die Anlieferung des Klärschlamm-Trockengranulats, AVV 19 08 05, hat mit geschlossenen Fahrzeugen zu erfolgen. Bei Wartezeiten auf dem Gelände der GKS-Gemeinschaftskraftwerk Schweinfurt GmbH sind die Motoren der LKWs abzustellen.
- 1.6. Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass Verschmutzungen durch Klärschlamm-Trockengranulats, AVV 19 08 05, auf dem Betriebsgelände vermieden oder unmittelbar beseitigt werden. Erforderlichenfalls sind technische Reinigungseinrichtungen einzusetzen (z. B. Hochdruckreiniger, Kehrmaschine etc.).
- 1.7. Für die entstehenden Verbrennungsgase ist eine Mindesttemperatur von 850°C bei einer Verweilzeit von mindestens 2 Sekunden einzuhalten. Die Verweilzeit kann auf 0,3 Sekunden reduziert werden, wenn die Emissionsgrenzwerte nach § 8 Absatz 1 der 17. BImSchV für organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff C_{ges} (analog Auflage 1.13. ein TMW von 10 mg/m³ bzw. ein HSM von 20 mg/m³), und für Kohlenmonoxid (abweichend von Auflage 1.13. ein TMW von 50 mg/m³ bzw. ein HSM von 100 mg/m³) eingehalten werden.
- 1.8. Der Anfahrbetrieb der Kohlekessel hat mit dem Regelbrennstoff Kohle zu erfolgen. Das Zünden der Kohle erfolgt mit temporär einschwenkbaren Zündbrennern (Heizöl EL nach DIN 51603 Teil 1 und entsprechend der 10. BImSchV). Die Feuerungswärmeleistung jedes Zündbrenners darf 4,44 MW nicht überschreiten. Nur wenn der Anlagenbetrieb die Verbrennungsbedingungen gemäß Auflage 1.7 einhält, darf der Mitverbrennungsbetrieb (Beschickung der Anlage mit Klärschlamm-Trockengranulat, AVV 19 08 05) aufgenommen werden.
- 1.9. Werden beim Mitverbrennungsbetrieb die Verbrennungsbedingungen gemäß Auflage 1.8. unterschritten, so ist der Mitverbrennungsbetrieb zu stoppen.
- 1.10. Vor Beginn des Abfahrbetriebs der Kohlekessel ist mit einer Vorlaufzeit von 30 Minuten der Mitverbrennungsbetrieb durch Stoppen der Klärschlamm-Trockengranulataufgabe aufzuheben.
- 1.11. Durch automatische Vorrichtungen (z. B. Verriegelung) ist sicherzustellen, dass die Kriterien der Auflagen 1.8., 1.9. und 1.10. eingehalten werden. Weiterhin ist sicherzustellen, dass eine Beschickung der Anlagen mit Klärschlamm-Trockengranulat, AVV 19 08 05, unterbrochen wird, wenn infolge einer Störung (Ansprechen eines Schutzkriteriums der Abgasreinigungsanlage) bzw. Ausfall von emissionsrelevanter Komponenten der

Abgasreinigungseinrichtungen einer Überschreitung des Tagesmittelwertes eines kontinuierlich überwachten Emissionsgrenzwertes eintreten kann.

1.12. Durch einen unabhängigen Sachverständigen einer nach § 29a BImSchG bekanntgegebenen Stelle sind bei Inbetriebnahme der Anlage

- die Einhaltung der Mindestfeuerraumtemperatur und Mindestverweilzeit gemäß Auflage 1.7., das automatische Stoppen der Klärschlamm-Tockengranulataufgabe bei Unterschreiten der Verbrennungsbedingungen gemäß 1.9.,
- die Temperaturdifferenz zwischen Dauermessstelle und Messstelle hinter der letzten Verbrennungsluftzuführung und
- die Funktion der automatischen Vorrichtung bzw. der Alarmschwellen gemäß Auflage 1.11. nachzuweisen.

1.13. Im gereinigten Abgasstrom der Dampfkesselanlagen ■■■ (Herstell-Nr. ■■■) und ■■■ (Herstell-Nr. ■■■) darf kein Tagesmittelwert den folgenden Emissionsgrenzwert überschreiten:

- | | |
|--|------------------------|
| - Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid | 191 mg/m ³ |
| - Kohlenmonoxid | 172 mg/m ³ |
| - Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid | 172 mg/m ³ |
| - Ammoniak | 26,3 mg/m ³ |
- angegeben bei einem Bezugssauerstoffgehalt von 7%,
- | | |
|--|------------------------|
| - Gesamtstaub | 10 mg/m ³ |
| - Gasförmige anorganische Fluorverbindungen, angegeben als HF | 1 mg/m ³ |
| - Gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als HCl | 20 mg/m ³ |
| - Organische Stoffe, angegeben als C _{ges} | 10 mg/m ³ |
| - Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Hg | 0,03 mg/m ³ |
| - Dioxine und Furane, PCDD/F, Biphenyle angegeben als TE | 0,1 ng/m ³ |
- angegeben bei einem Bezugssauerstoffgehalt von 6%.

Zusätzlich darf kein Halbstundenmittelwert die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreiten:

- Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid,
angegeben als Stickstoffdioxid 382 mg/m³
 - Kohlenmonoxid 344 mg/m³
 - Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid,
angegeben als Schwefeldioxid 344 mg/m³
 - Ammoniak 53 mg/m³
- angegeben bei einem Bezugssauerstoffgehalt von 7%,
- Gesamtstaub 20 mg/m³
 - Gasförmige anorganische Fluorverbindungen,
angegeben als HF 4 mg/m³
 - Gasförmige anorganische Chlorverbindungen,
angegeben als HCl 60 mg/m³
 - Organische Stoffe, angegeben als C_{ges} 20 mg/m³
 - Quecksilber und seine Verbindungen,
angegeben als Hg 0,05 mg/m³
 - Dioxine und Furane, PCDD/F, Biphenyle
angegeben als TE 0,2 ng/m³
- angegeben bei einem Bezugssauerstoffgehalt von 6 %.

Außerdem darf ein Schwefelabscheidegrad von mindestens 85% nicht unterschritten werden.

- 1.14. Der Emissionsgrenzwert für den Staubgehalt ist auch beim Abreinigen der Kessel und der Abgasreinigungsanlagen einzuhalten.
- 1.15. Eine kontinuierliche Messung der Quecksilberemissionen ist nicht erforderlich, solange durch repräsentative Analysen der verfeuerten Kohle und des Klärschlamm-Trockengranulats, AVV 19 08 05, nachgewiesen werden kann, dass der Quecksilbergehalt der Kohle bzw. des Klärschlamm-Trockengranulats 1 µg/g nicht übersteigt. Jährlich sind 3 repräsentative Quecksilberanalysen durchzuführen, wobei eine Analyse dann als repräsentativ anzusehen ist, wenn mindestens 5 Einzelanalysen durchgeführt werden.
- 1.16. Die Einhaltung des in Auflage 1.13. vorgeschriebenen Emissionsgrenzwertes für die Emissionen an Dioxine, Furane und dl-PCB ist durch Einzelmessungen einer anerkannten Messstelle gemäß § 29a BImSchG nachzuweisen. Diese Messungen sind unter Beachtung der Vorgaben des § 18 der 17. BImSchV durchzuführen. Die Messberichte sind der Stadt Schweinfurt, Untere Immissionsschutzbehörde, unverzüglich vorzulegen. Der

Emissionsgrenzwert gilt als eingehalten, wenn kein Ergebnis einer Einzelmessung den Emissionsgrenzwert überschreitet.

1.17. Im gereinigten Abgasstrom der Dampfkesselanlagen ■■■ (Herstell-Nr. ■■■) und ■■■ (Herstell-Nr. ■■■) sind jeweils vor der Einleitung in den Schornstein die Massenkonzentrationen folgender Luftschadstoffe sowie folgende Parameter kontinuierlich registrierend zu erfassen:

- Massenkonzentration der Emissionen nach Ziffer 1.13.,
- Schwefelabscheidegrad,
- Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas,
- Mindesttemperatur,
- Abgastemperatur,
- Abgasvolumenstrom,
- Feuchtegehalt und
- Druck.

Bezüglich der kontinuierlichen Messung der Quecksilberemissionen wird auf Auflage 1.15. verwiesen.

1.18. Ergibt sich aufgrund von Einzelmessungen, dass der Anteil des Stickstoffdioxids an den Stickstoffoxidemissionen unter 10 % liegt, wird auf eine kontinuierliche Ermittlung des Stickstoffdioxids verzichtet und die Bestimmung dieses Anteils durch Berechnung zugelassen. Im Rahmen der Kalibrierungen ist der Anteil des Stickstoffdioxids nachzuweisen.

1.19. Auf die besondere Überwachung der Emissionen an Schwermetallen nach § 20 Abs. 1 der 17. BImSchV kann verzichtet werden, wenn mit ausreichender Sicherheit festgestellt werden kann, dass die Emissionsbegrenzungen nicht überschritten werden.

1.20. Die Rauchgase jedes Kohlekessels sind in einer eigenen Rauchgasreinigungsanlage zu behandeln und anschließend über die bestehenden Schornsteinzüge des 97 m – Kamins (obere lichte Weite 1,7 m) abzuleiten. An der Schornsteinmündung darf bei Betrieb des jeweiligen Kohlekessels eine Rauchgastemperatur von 345K nicht unterschritten werden. Es ist zulässig, die Abgastemperatur an den Kaminmündungen durch kontinuierliche Messung in der Abgaszuleitung und Umrechnung auf Mündungstemperatur zu ermitteln. Die Temperaturdifferenz ist nachzuweisen.

1.21. Für die Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse sowie die Kalibrierung und Funktionsprüfung der Messgeräte gilt Abschnitt 3 der

17. BImSchV, jeweils in der gültigen Fassung, derzeit vom 02.05.2013.

1.22. Die Überschreitung eines Tagesmittelwertes ist der Stadt Schweinfurt, Untere Immissionsschutzbehörde, unverzüglich mitzuteilen. Überschreitungen eines Halbstundenmittelwertes werden der Stadt Schweinfurt, Untere Immissionsschutzbehörde, im Rahmen der Monatsberichte angezeigt. Diese Mitteilungen müssen folgende Daten enthalten:

- Abgaskomponente, deren Tagesmittelwert überschritten wurden,
- Zeitpunkt der Überschreitung,
- Dauer der Überschreitung,
- Ursache,
- Maßnahmen.

1.23. Alle Messstellen müssen eine technisch einwandfreie und gefahrlose Messung ermöglichen und so ausgewählt sein, dass repräsentative und einwandfreie Messungen gewährleistet sind. Auf die DIN EN 14259 in der aktuellen Fassung wird hingewiesen.

1.24. Die Messgeräte zur Feststellung der Schadstoffemissionen sowie zur Ermittlung der Bezugs- und Betriebsgrößen müssen für den Einsatzzweck geeignet sein. Die Eignung liegt regelmäßig dann vor, wenn sie vom Umweltbundesamt im Bundesanzeiger veröffentlicht wurde und den Anforderungen der Anlage 4 Nr. 1 bis 4 der 17. BImSchV entspricht. Bei der Probenahme und Analyse der Schadstoffe sind die Vorgaben der 17. BImSchV zu beachten. Die Messgeräte müssen unter Mitwirkung einer Kalibrierstelle, die vom Bayerischen Landesamt für Umwelt bekannt gegeben wurde, eingebaut werden.

1.25. Bei Einbau, Kalibrierung, Wartung und Betrieb von kontinuierlich arbeitenden Mess- und Auswerteeinrichtungen ist Folgendes zu beachten:

- Die vom Hersteller herausgegebenen und evtl. von der Kalibrierstelle ergänzten Einbau-, Bedienungs- und Wartungsvorschriften sind einzuhalten.
- Die Einrichtungen dürfen nur von ausgebildetem Fachpersonal bedient und gewartet werden.
- Über alle Arbeiten an den Einrichtungen muss ein Kontrollbuch geführt werden. Das Kontrollbuch ist der Stadt Schweinfurt, Untere Immissionsschutzbehörde, auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen und mindestens 3 Jahre nach der

letzten Eintragung am Betriebsort aufzubewahren. Die Dokumentation der laufenden Qualitätssicherung sollte möglichst auf Regelkarten erfolgen.

- Einbaustellen von Messgeräten und Kontrollöffnungen müssen über sichere Arbeitsbühnen und Verkehrswege leicht zugänglich sein.
- Die Einrichtungen sind regelmäßig auf einwandfreie Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Die Inspektionsintervalle sind entsprechend den Eignungsprüfberichten einzuhalten.

Bzgl. weiterer Einzelheiten wird auf die Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung von Emissionen verwiesen (Rd.Schr. d. BMU v. 23.01.2017 – IG I2 – 45053/5 – GMBI 2017 Heft Nr. 13/14 vom 12.04.2017, Seite 234 bis 272).

1.26. Zur Auswertung der kontinuierlich zu messenden Emissionsmassenkonzentrationen, des Schwefelabscheidegrades, der Abgastemperaturen und der Feuerungswärmeleistungen der Feuerungsanlagen ist ein eignungsgeprüftes, elektronisches Auswertesystem (Emissionswertrechner) zu verwenden. Auf die Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen wird verwiesen (Rd.Schr. d. BMU v. 23.01.2017 – IG I2 – 45053/5 – GMBI 2017 Heft Nr. 13/14 vom 12.04.2017, Seite 234 bis 272).

1.27. Während des Betriebes der Anlagen ist aus den Messwerten für die in Auflage 1.26. angegebenen Messgrößen für jede aufeinander folgende halbe Stunde der Halbstundenmittelwert zu bilden. Die Halbstundenmittelwerte der Emissionsmassenkonzentrationen sind auf Normbedingungen des trockenen Abgases und nach Anlage 5 der 17. BImSchV auf den jeweiligen Bezugssauerstoffgehalt umzurechnen.

Für die Stoffe, deren Emissionen durch Abgasreinigungseinrichtungen gemindert oder begrenzt werden, darf die Umrechnung der Messwerte nur für die Zeiten erfolgen, in denen der gemessene Sauerstoffgehalt über dem Bezugssauerstoffgehalt liegt.

Aus den Halbstundenmittelwerten ist für jeden Kalendertag der Tagesmittelwert, bezogen auf die tägliche Betriebszeit, zu bilden.

Bei der Auswertung der Messdaten sind die Richtlinien über die Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen zu beachten (Rd.Schr. d. BMU v. 23.01.2017 – IG I2 – 45053/5 – GMBI 2017 Heft Nr. 13/14 vom 12.04.2017, Seite 234 bis 272).

- 1.28. Zur Vorbereitung der Emissionserklärung im Sinne der 11. BImSchV bzw. der Berichtspflicht nach § 22 der 17. BImSchV ist für jeden Schadstoff, der kontinuierlich gemessen wird, die täglich freigesetzte Schadstoffmenge anhand des Abgasvolumenstromes aufzusummieren.
- 1.29. Die Betriebszeit des Emissionswertrechners beginnt, wenn bei Betrieb der Feuerung der Gehalt an Sauerstoff im Abgas 16 Vol.-% unterschreitet und endet, wenn der Sauerstoffgehalt im Abgas 16 Vol.-% überschreitet und die Feuerung außer Betrieb ist.
- 1.30. Die in Auflage 1.13. angegebenen Emissionsgrenzwerte für die kontinuierlich zu messenden Schadstoffemissionen gelten als eingehalten, wenn kein validierter Tagesmittelwert das Doppelte des festgelegten Grenzwertes überschreitet. Bei der Validierung der Messergebnisse sind die Vorgaben von Anhang 4 der 17. BImSchV zu beachten.

Die vorgegebenen Feuerungswärmeleistungen und Abgastemperaturen gelten als eingehalten, wenn sämtliche Halbstundenmittelwerte die vorgegebenen Maximalwerte nicht überschreiten. Der vorgegebene Schwefelabscheidegrad gilt als eingehalten, wenn kein Tagesmittelwert den vorgegebenen Mindestwert unterschreitet.

- 1.31. Die beim Befüllen und sonstigen Betrieb des Salzsäure-Lagerbehälters bzw. infolge fehlenden Gaspenderverfahrens entweichenden Verdrängungsgase sind in einem geeigneten Wäscher zu reinigen.
- 1.32. Das Entladen der Kohle in den Untergleis tiefbunker sowie der innerbetriebliche Kohletransport sind staubarm durchzuführen. Für die Kohleentladung sind ausreichend dimensionierte Wasser-Sprüheinrichtungen zu installieren und zu betreiben.

2. Lärmschutz

- 2.1. Hinsichtlich des Lärmschutzes sind die Bestimmungen der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) in der jeweils gültigen Fassung (derzeit vom 08.06.2017) zu beachten.
- 2.2. Die Beurteilungspegel der von allen Anlagen auf dem Betriebsgrundstück ausgehenden Geräusche, einschließlich Fahrverkehr, Ladetätigkeiten und Außenbewirtschaftung, dürfen die Immissionsrichtwerte für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden gemäß Nr. 6.1 TA Lärm von 70 dB (A) nicht überschreiten. Kurzzeitige

Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert am Tage um nicht mehr als 30 dB (A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB (A) überschreiten.

3. Abfallrecht

- 3.1. Es darf in den Kohlekesseln nur Klärschlamm-Trockengranulat eingesetzt werden, das dem Abfallschlüssel 19 08 05 zugeordnet ist.
- 3.2. Die nachfolgend aufgeführten Inhaltsstoffe dürfen in den angelieferten Abfällen folgende Massenkonzentrationen nicht überschreiten:
 - Chlor: [REDACTED]
 - Schwefel: [REDACTED]
 - Quecksilber: [REDACTED]
- 3.3. Eine Analyse des Klärschlamm-Trockengranulats, AVV 19 08 05, wird für alle [REDACTED] pro Lieferant für folgende Parameter durchgeführt:
 - Heizwert,
 - Aschegehalt,
 - Chlor,
 - Schwefel,
 - Quecksilber.
- 3.4. Der Annahmehbereich für Klärschlamm ist so zu gestalten, dass eine wirksame Kontrolle der angelieferten Abfälle möglich ist.
- 3.5. Der Betreiber hat ein Konzept zu erstellen, wie mit der Anlieferung von augenscheinlich falsch deklarierten Abfällen umzugehen ist. Dieses ist der Stadt Schweinfurt, Untere Immissionsschutzbehörde, vor Inbetriebnahme zur Abstimmung vorzulegen. Bei begründetem Verdacht auf Falschdeklaration ist die Lieferung zurückzuweisen.
- 3.6. Die Registerpflichten als Abfallerzeuger und -entsorger nach § 24 Abs. 1 bis 6 Nachweisverordnung – NachwV in Verbindung mit § 49 Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG sind zu beachten.

4. Immissionsschutz – Sonstiges

- 4.1. Der Stadt Schweinfurt, Untere Immissionsschutzbehörde, ist die Inbetriebnahme der Silos sowie des Brennstoffwechsels auf Mitverbrennung von maximal 25% Klärschlamm-Trockengranulat, AVV 19 08 05, gesondert anzuzeigen. Spätestens 2 Wochen vorher

ist dazu ein Konzept über die detaillierte Art und Weise der Parametrierung des Messwertrechners zur Zustimmung vorzulegen. Aus diesem Konzept muss insbesondere zu ersehen sein,

- welche verschiedenen Betriebszustände der Messwertrechner registrieren wird,
- wie die verschiedenen Betriebszustände (Abschaltungen, Störung der Abgasreinigungseinrichtung etc.) dokumentiert werden,
- durch welche Statussignale die Betriebszustände definiert werden.

Im Erstprüfbericht des Messwertrechners ist das abgestimmte Auswertekonzept zu dokumentieren.

- 4.2. Vor Inbetriebnahme der Anlage ist eine Sicherheitsleistung in Höhe von [REDACTED] (inkl. MwSt.) zu hinterlegen.

Die Hinterlegung beim zuständigen Amtsgericht hat unter Verzicht auf die Rücknahme zu erfolgen. Als alleiniger Empfänger/Begünstigter ist die Stadt Schweinfurt in der Hinterlegungsurkunde einzutragen. Eine Kopie des Hinterlegungsscheines ist der Stadt Schweinfurt, Untere Immissionsschutzbehörde, innerhalb von vier Wochen ab dem Zeitpunkt des Erbringens der Sicherheitsleistung zu übermitteln.

- 4.3. Die Ausführungsplanung ist der Stadt Schweinfurt, Untere Immissionsschutzbehörde, bis spätestens 3 Monate nach der Inbetriebnahme der Siloanlage bzw. dem Wechsel auf maximal 25% Klärschlamm-Trockengranulat, AVV 19 08 05, unaufgefordert vorzulegen. Nach Abschluss der Änderungsmaßnahmen ist eine Schlussabnahme durch die Stadt Schweinfurt, Untere Immissionsschutzbehörde, zu beantragen.

5. Baurecht

- 5.1. Baugenehmigung, Bauvorlagen, bautechnische Nachweise soweit es sich nicht um Bauvorlagen handelt, sowie Bescheinigungen von Prüfsachverständigen müssen an der Baustelle von Nutzungsbeginn an vorliegen.
- 5.2. Mit der Erstellung von Bauteilen, für die der Standsicherheitsnachweis (Statische Berechnung, Konstruktions- und Bewehrungspläne) und/oder der Nachweis für die Feuerwiderstandsdauer erforderlich sind, darf erst begonnen werden, wenn diese Unterlagen geprüft bei der Stadt Schweinfurt, Bauverwaltungs- und Umweltamt, vorliegen.

- 5.3. Vor Baubeginn ist der Stadt Schweinfurt, Bauverwaltungs- und Umweltamt, die Bescheinigung eines Prüfsachverständigen für Brandschutz vorzulegen (Bescheinigung Brandschutz I), da der Brandschutz bauaufsichtlich nicht geprüft wurde (Art. 62 b Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 und 3 in Verbindung mit Art. 68 Abs. 5 Nr. 2 BayBO). Die diesbezüglichen Anforderungen gelten dann als erfüllt (Art. 62 Abs. 1 Satz 4 BayBO in Verbindung mit § 19 Prüfsachverständigenverordnung – PrüfVBau).
- 5.4. Der Ausführungsbeginn ist mindestens eine Woche vorher dem Bauverwaltungs- und Umweltamt der Stadt Schweinfurt schriftlich unter Verwendung des beigefügten Formulars (Baubeginnsanzeige) mitzuteilen. Diese Mitteilungspflicht besteht auch, wenn die Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als sechs Monaten wiederaufgenommen werden.
- 5.5. Die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung ist dem Bauverwaltungs- und Umweltamt der Stadt Schweinfurt mindestens zwei Wochen vorher unter Verwendung des beigefügten Formulars anzuzeigen. Mit dieser Bescheinigung ist zudem die Bescheinigung nach Art. 78 Abs. 2 Nr. 2 BayBO (Bescheinigung Brandschutz II) vorzulegen.

6. Explosionsschutz

- 6.1. Vor Inbetriebnahme der neuen Anlage sind Betriebsanweisungen zu erstellen, die den Umgang mit den explosionsschutztechnisch relevanten Stoffen regeln. Hierbei ist insbesondere auf die explosionsschutztechnischen Gefahren beim Umgang mit den explosionsschutztechnisch relevanten Stoffen hinzuweisen. Die zuständigen Mitarbeiter (Beschäftigte im Sinne von § 2 Abs. 4 Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV) sind im Umgang mit den explosionsschutztechnisch relevanten Stoffen auf Basis der vorgenannten Betriebsanweisung zu unterweisen. Diese Unterweisungen sind vor der Arbeitsaufnahme sowie wiederkehrend, mindestens einmal jährlich, durchzuführen. Die Durchführung der Unterweisung ist zu dokumentieren.
- 6.2. Entsprechende Arbeitsanweisungen und ein Arbeitsfreigabesystem gemäß § 14 Gefahrstoffverordnung – GefStoffV sind zu erstellen. Die Vorgehensweise bei größeren Störungen ist zu definieren, zu dokumentieren und an geeigneter Stelle zu hinterlegen. Diese Anweisungen sind für die Mitarbeiter zugänglich zu machen und/oder auszuhängen.

- 6.3. Es ist sicherzustellen, dass auch Fremdpersonal, das in explosionsgefährdeten Bereichen tätig wird, über die Gefahren in den explosionsgefährdeten Bereichen informiert ist. Es ist ein Arbeitsfreigabeverfahren zu etablieren, in dessen Rahmen explosionsschutztechnisch relevante Tätigkeiten in explosionsgefährdeten Bereichen reglementiert werden.
- 6.4. Bereiche mit ausgewiesenen Explosionsschutzonen sind dauerhaft und gut sichtbar mit dem Warnzeichen W21 gemäß BGV A8/DGUV-V9 Anlage 2 Nr. 2 bzw. mit Warnzeichen D-W021 gemäß ASR A1.3 zu kennzeichnen. Im Feuerwehreinsatzplan ist die Darstellung der hinzukommenden explosionsgefährdeten Bereiche zu ergänzen.
- 6.5. In explosionsgefährdeten Bereichen ist konkret darauf hinzuweisen, dass externe Zündquellen zu vermeiden sind. Dies ist durch eine geeignete, gut sichtbare und dauerhafte Beschilderung der betroffenen Bereiche zu gewährleisten. Auf das Verbot von Zündquellen ist deutlich erkennbar und dauerhaft durch Beschilderung P003 gemäß ASR A1.3 hinzuweisen.
- 6.6. Die Durchführung und Dokumentation der Prüfungen für Geräte und Schutzsysteme in explosionsgefährdeten Bereichen muss durch eine befähigte Person erfolgen. Die Prüfungen sind in geeigneter Weise zu dokumentieren. Eine Prüfung gemäß § 15 BetrSichV in Verbindung mit Anhang 2, Abschnitt 3, Nr. 4.1 BetrSichV hat vor Inbetriebnahme zu erfolgen.

7. Brandschutz

- 7.1. Für die Überprüfung der Funkversorgung ist ein Termin mit der städtischen Feuerwache zu vereinbaren. Sollte es hierbei zu Problemen kommen, hat der Antragsteller eine entsprechende Fachfirma für Messungen zu beauftragen.
- 7.2. Die Feuerwehrpläne sind zu überarbeiten und zu ergänzen sowie die explosionsgefährdeten Bereiche zu kennzeichnen. Ebenfalls sind Sie mit der städtischen Feuerwache abzustimmen.
- 7.3. Vor Inbetriebnahme der Siloanlage ist mit der städtischen Feuerwache ein Begehungstermin zu vereinbaren.

8. Wasserrecht

- 8.1. Die Siloanlage zur Annahme und Lagerung von Klärschlamm-Trockengranulat ist für den Hochwasserfall auftriebssicher zu

errichten sowie mit entsprechenden Vorrichtungen zu sichern, sodass ein wegschwimmen nicht möglich ist.

9. Arbeitsschutz

- 9.1. Die Inbetriebnahme der Dampfkesselanlage darf erst erfolgen, nachdem die Prüfung vor Inbetriebnahme gemäß § 15 BetrSichV durchgeführt wurde und keine sicherheitstechnisch bedenklichen Mängel festgestellt worden sind. Die Prüfung der sicherheitstechnischen Maßgaben obliegt einer zugelassenen Überwachungsstelle – ZÜS [REDACTED]. Eine Kopie der Bescheinigung über die Prüfung vor Inbetriebnahme gemäß § 15 BetrSichV ist der Regierung von Unterfranken, Gewerbeaufsichtsamt Würzburg, vorzulegen.
- 9.2. Der Genehmigungsbescheid, die Antragsunterlagen und die Bescheinigung der Prüfung vor Inbetriebnahme gemäß § 15 BetrSichV müssen an der Betriebsstätte jederzeit eingesehen werden können.
- 9.3. Die Dampfkesselanlagen dürfen nicht betrieben werden, wenn sie Mängel aufweisen, durch die Beschäftigte und Dritte gefährdet werden.

VI. Die GKS-Gemeinschaftskraftwerk Schweinfurt GmbH hat als Antragstellerin die Kosten des Verfahrens zu tragen.

VII. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] festgesetzt. Die Auslagen betragen [REDACTED].

G r ü n d e:

I.

Sachverhaltsdarstellung

Die GKS-Gemeinschaftskraftwerk Schweinfurt GmbH betreibt auf dem Grundstück Hafestraße 30 in Schweinfurt eine Verbrennungseinrichtung nach Nr. 1.1 E des Anhanges 1 zur 4. BImSchV als Kohleheizkraftwerk mit integrierter thermischer Abfallbehandlungsanlage, welches elektrische Energie und Fernwärme erzeugt. Das Kohleheizkraftwerk und die thermische Abfallbehandlungsanlage werden als eigenständige Anlagen unter Ausnutzung von Synergieeffekten gemeinsam betrieben. Die thermische Abfallbehandlungsanlage wird im Folgenden nicht weiter thematisiert.

Mit Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Unterfranken vom 26.02.1990, ergänzt mit Änderungs- und Ergänzungsfeststellungsbeschluss vom 26.04.1993 sowie weiteren nachträglichen Bescheiden wurde die Errichtung und der Betrieb des Kohleheizkraftwerkes der GKS-Gemeinschaftskraftwerk Schweinfurt GmbH immissionsschutzrechtlich genehmigt.

Das Kohleheizkraftwerk besteht unter anderem aus zwei Einzelfeuerungsanlagen mit je 63 MW Feuerungswärmeleistung, die derzeit mit 100 % Steinkohle betrieben werden.

Mit Antrag auf Genehmigung einer wesentlichen Änderung im Sinne von § 16 BImSchG vom 18.01.2019, eingegangen am 21.01.2019, beantragte die GKS-Gemeinschaftskraftwerk Schweinfurt GmbH bei der Unteren Immissionsschutzbehörde der Stadt Schweinfurt die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für die Errichtung und Inbetriebnahme einer Siloanlage zur Annahme und Lagerung von Klärschlamm-Trockengranulat sowie zur Beschickung und Mitverbrennung in den beiden Steinkohlekesseln. Hierzu wurden ergänzende Unterlagen mit Schreiben vom 18.04.2019, eingegangen am 23.04.2019, vorgelegt.

Der Antrag umfasst folgende Änderungen:

- Maximal 25 % der derzeit durch Kohle bereitgestellten Feuerungswärmeleistung für die beiden Kohlekessel wird zukünftig durch die Mitverbrennung von getrocknetem Klärschlamm-Trockengranulat ersetzt.
- Errichtung und Betrieb von zwei Trockengutsilos mit einer Kapazität von jeweils 300 m³ zur Lagerung von getrocknetem Klärschlamm-Trockengranulat.
- Errichtung und Betrieb von vier pneumatischen Förderleitungen zum Transport von getrocknetem Klärschlamm zu beiden Seiten jeder Kesselanlage und zum Einbringen in den Feuerraum der Steinkohlekessel.
- Errichtung und Betrieb von Austrags- und Verladeeinrichtungen für die Trockengutsilos, um bei Stillstand der Kesselanlage die Silos vollständig entleeren zu können.

Die Bearbeitung des Antrags erfolgte im förmlichen Genehmigungsverfahren. Vom Antragsteller wurde beantragt, dass von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen abgesehen werden soll. Dem konnte entsprochen werden.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden die Träger öffentlicher Belange (städtische Dienststellen, das Gewerbeaufsichtsamt der Regierung von Unterfranken und das Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen) beteiligt. Einwände ergaben sich bei Festlegung und Einhaltung einschlägiger Auflagen nicht.

Die standortbezogene Vorprüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG nicht vonnöten ist.

Der Bau- und Umweltausschuss stimmte diesem Vorhaben in seiner Sitzung am 09.05.2019 zu.

Bereits während dem Genehmigungsverfahren hat sich die Erforderlichkeit von folgenden Ausnahmen herauskristallisiert:

1. Eine Ausnahme nach § 16 Abs. 8 der 17. BImSchV für die kontinuierliche Quecksilbermessung.
2. Eine Ausnahme nach § 7 Abs. 6 der 17. BImSchV für eine verkürzte Verweilzeit von 0,3s bei 850°C.

Die beiden Ausnahmeanträge vom 31.07.2019 gingen der Stadt Schweinfurt, Unteren Immissionsschutzbehörde, am 02.08.2019 (vorab per E-Mail am 01.08.2019) zu.

II. Begründung

1. Die Stadt Schweinfurt ist zum Erlass dieses Bescheides nach Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes – BayImSchG sachlich und nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes – BayVwVfG örtlich zuständig.
2. Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 des BImSchG in Verbindung mit § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV und Nr. 1.1 E des Anhangs 1 zur 4. BImSchV bedarf die Beschickung und Mitverbrennung von maximal 25 % Klärschlamm-Trockengranulat in den beiden Steinkohlekesseln des Gemeinschaftskraftwerkes einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigungspflicht für die Errichtung und Inbetriebnahme der Siloanlage zur Annahme und Lagerung von Klärschlamm-Trockengranulat ergibt sich aus § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG in Verbindung mit § 1, § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 4. BImSchV und Nr. 8.12.2 V des Anhangs 1 zur 4. BImSchV. Die Siloanlage steht in einem räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhang zum Kohleheizkraftwerk und dient einzig dessen, weshalb es sich hierbei um eine Nebeneinrichtung im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a der 4. BImSchV handelt. Das Änderungsgenehmigungsverfahren erstreckt sich nach § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV somit auch über das Genehmigungsverfahren der Siloanlage.

Die Genehmigung war nach § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen, da durch Einhaltung der unter Ziffer V. dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Änderung der Beschickung und Mitverbrennung von Klärschlamm-Trockengranulat in den Steinkohlekesseln sowie der Errichtung und Inbetriebnahme der Siloanlage nicht entgegenstehen.

3. Die Bearbeitung des Antrages erfolgte im Rahmen eines förmlichen Genehmigungsverfahrens gemäß § 10 BImSchG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b der 4. BImSchV.
4. Mit Antrag vom 18.01.2019 wurde vom Betreiber gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt, dass von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrages und der Unterlagen abgesehen werden soll. Dem wurde entsprochen, da laut den vorgelegten Gutachten keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu erwarten sind. Auch während des Genehmigungsverfahrens konnte nichts Gegenteiliges festgestellt werden.
5. Für die Anlage wurde gemäß Nr. 1.1.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 4 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG durchgeführt. Die Prüfung kam zu dem Ergebnis, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Das Ergebnis wurde gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 und 3 UVPG der Öffentlichkeit am 21.06.2019 bekannt gegeben.
6. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Nebenbestimmungen versehen. Diese waren erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Nach pflichtgemäßem Ermessen wird der GKS-Gemeinschaftskraftwerk gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG zur Sicherstellung der Anforderungen des § 5 Abs. 3 BImSchG die Hinterlegung einer Sicherheitsleistung in Höhe von [REDACTED] (inkl. MwSt.) zugunsten der Stadt Schweinfurt auferlegt.

Von der Möglichkeit, die Entsorgung von Abfällen finanziell abzusichern, wurde Gebrauch gemacht, da im Falle einer Insolvenz oder bei nicht vorhersehbaren Ereignissen die Entsorgung des vorhandenen Abfalls, die Sicherung und Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet werden muss.

Die Höhe der zu hinterlegenden Sicherheitsleistung ergibt sich aus der Summe der voraussichtlichen Entsorgungskosten für die maximal zulässige Menge von in der Anlage befindlichen Abfällen. Hierfür wird die maximal zulässige Lagermenge multipliziert mit einem Entsorgungspreis je Tonne inkl. den weiteren Nebenkosten wie Transportkosten und 19 % Mehrwertsteuer.

Die Höhe der zu hinterlegenden Sicherheitsleistung wurde wie folgt ermittelt:

██████████	██████████	██████	██████
██████████	██████████	██████	██████
██████████	██████████	██████	██████████
██████████	██████████	██████	██████████
██████████	██████████		██████████

Die Höhe der Sicherheitsleistung kann in begründeten Fällen an die Bedingungen des Marktes angepasst werden.

- Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der 17. BImSchV kann die zuständige Behörde abweichend von § 7 Abs. 1 bis 3 der 17. BImSchV andere Verbrennungsbedingungen zulassen, sofern die sonstigen Anforderungen der 17. BImSchV eingehalten werden und die Emissionsgrenzwerte nach § 8 Abs.1 der 17. BImSchV für organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff, und für Kohlenmonoxid eingehalten werden. Mit Antrag vom 31.07.2019, eingegangen am 02.08.2019, wurde eine verkürzte Verweilzeit von 0,3s bei 850°C beantragt. Die 17. BImSchV fordert gemäß § 7 Abs. 3 eine Verweilzeit von 2s bei 850°C.

Im Ausnahmeantrag wird erläutert, dass sich durch die vorhandene Rauchgasreinigung bereits bisher ein sehr gutes Rückhaltevermögen hinsichtlich Schwermetallen, Dioxinen und Furanen (PCDD/F) ergeben hat. Dazu wurden Messberichte des ██████████ aus den Jahren 2012, 2016 und 2017 beigelegt, aus denen hervorgeht, dass die Massenkonzentrationen regelmäßig nahe an der Nachweisgrenze liegen. Aufgrund von Erfahrungen und Messungen im Müllteil der GKS-Gemeinschaftskraftwerk Schweinfurt GmbH kann auch für den Kohleteil bei einer reduzierten Verweilzeit von 0,3s von einer Einhaltung der Grenzwerte nach § 8 Absatz 1 der 17. BImSchV für organische Stoffe, angegeben als C_{ges}, und für Kohlenmonoxid ausgegangen werden. Durch die Nebenbestimmungen gemäß Ziffer V., insbesondere durch Auflagen 1.7. und 1.16., wird sichergestellt, dass durch die Ausnahmegenehmigung keine schädlichen Umwelteinwirkungen zu befürchten sind und die Anforderungen der 17. BImSchV eingehalten werden.

- Nach § 16 Abs. 8 der 17. BImSchV soll die zuständige Behörde auf Antrag des Betreibers auf die kontinuierliche Messung für Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Quecksilber, verzichten, wenn zulässig

nachgewiesen wird, dass die Emissionsgrenzwerte nach Anlage 3 Nr. 3.5 und 3.6 der 17. BImSchV nur zu weniger als 20 % in Anspruch genommen werden.

Die Angaben und Berechnungen im Antrag auf Ausnahme sind plausibel und nachvollziehbar. Durch die in Auflage 1.15. der Ziffer V. geforderten 3 repräsentativen Messungen pro Jahr in Verbindung mit einem maximalen Quecksilbergehalt der Kohle bzw. des Klärschlamm-Trockengranulats von 1 µg/g ist die Ausschöpfung von weniger als 20% des Grenzwertes gemäß Auflage 1.13. der Ziffer V. sichergestellt.

9. Einer weiteren Begründung bedarf es gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 5 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV nicht.
10. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2 und 6 des Kostengesetzes – KG in Verbindung mit dem Kostenverzeichnis zum Kostengesetz – KVz, Tarif-Nummern 8.II.0/1.1.1.2 in Verbindung mit 1.V.0 und 8.II.0/1.4 sowie 8.II.0/1.3.1 in Verbindung mit 2.I.1/1.24.1.1.2, 2.I.1/1.24.1.2.2 und 8.II.0/1.3.2 sowie 8.II.0/2. Bei der Bemessung der Gebühr wurden der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand und die Bedeutung der Angelegenheit entsprechend berücksichtigt. Die Auslagen richten sich nach Art 10 KG.

Kostenrechnung:

Der Gesamtbetrag in Höhe von [REDACTED] ist bis spätestens 08.09.2019 unter Angabe des Kassenzeichens [REDACTED] auf das Konto der Stadt Schweinfurt mit der IBAN DE55 7935 0101 0000 0003 72 bei der Sparkasse Schweinfurt zu überweisen.

Hinweise:

1. Allgemein
 - 1.1. Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen/Erlaubnisse gelten fort, soweit in diesem Bescheid keine Änderungen oder weitergehenden Maßnahmen gefordert werden.
 - 1.2. Auf Grund der Konzentrationswirkung nach § 13 BImSchG schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung auch die erforderliche Baugenehmigung mit ein.
 - 1.3. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von ihr eingeschlossen sind. Sollten solche öffentlich-rechtlichen Zulassungen erforderlich sein, sind diese gesondert vom Betreiber einzuholen.

- 1.4. Es ist zu dulden, dass mit dem Betrieb der unter Ziffer I. beschriebenen Anlage dienstlich befasste Behördenvertreter das Betriebsgelände während der üblichen Betriebszeit betreten und besichtigen, soweit dies zu Zwecken der Überwachung erforderlich ist. Zur Verhütung dringlicher Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sind die vorgenannten Maßnahmen auch außerhalb der Betriebszeit zu dulden.

2. Immissionsschutz

- 2.1. Die Anlage fällt in den Anwendungsbereich der Verordnung über die Verbrennung und Mitverbrennung von Anfallen – 17. BImSchV. Daher sind die Anforderungen dieser zu erfüllen, soweit sie nicht durch abweichende Regelungen in diesem Bescheid ersetzt werden.
- 2.2. Nach § 2 der Abfallbeauftragtenverordnung – AbfBeauftrV ist ein Abfallbeauftragter zu bestellen.
- 2.3. Es ist ein Betriebsbeauftragter für Immissionsschutz zu bestellen (§ 1 der 5. BImSchV).
- 2.4. Die Art der Sicherheitsleistung kann aus den Mitteln des § 232 Bürgerliches Gesetzbuch – BGB frei gewählt werden. Dabei sind je nach gewähltem Mittel die Maßgaben der §§ 233 bis 240 BGB zu beachten.

3. Baurecht

- 3.1. Der Bauantrag wurde im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nach Art. 60 Satz 1 BayBO als Sonderbau behandelt.
- 3.2. Für die mit diesem Bescheid genehmigten baulichen Änderungen entsteht keine Mehrung des Kfz-Stellplatzbedarfes.
- 3.3. Die Genehmigung enthält keine uneingeschränkte Baufreigabe. Mit der Ausführung des Vorhabens darf erst begonnen werden, wenn alle neben der Baugenehmigung erforderlichen öffentlich-rechtlichen Gestattungen wirksam erteilt worden sind.
- 3.4. Eine von den genehmigten Plänen abweichende Ausführung ist nur nach vorheriger Genehmigung der Stadt Schweinfurt, Bauverwaltungs- und Umweltamt, zulässig. Eigenmächtige Änderungen können zu einer Baueinstellungsverfügung, Nutzungsuntersagung oder Einleitung eines Bußgeldverfahrens führen.

3.5. Diese Baugenehmigung erlischt, wenn innerhalb von vier Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Bauausführung vier Jahre unterbrochen worden ist (Art. 69 Abs. 1 Halbsatz 1 BayBO).

3.6. Die Geltungsdauer dieser Baugenehmigung kann jeweils bis zu zwei Jahren verlängert werden, wenn der Bauherr rechtzeitig vor Ablauf der Geltungsdauer dies schriftlich bei der Stadt Schweinfurt, Bauverwaltungs- und Umweltamt, beantragt (Art. 69 Abs. 2 BayBO).

4. Wasserrecht

4.1. Das Trapezprofildach und die Treppe der Siloanlage sollten nicht aus unbeschichteten Kupfer-, Zink- oder Bleimaterial bestehen. Ist dies nicht zu umgehen, so ist das Niederschlagswasser gemäß Merkblatt DWA-M 153 über eine ausreichend große bewachsene Oberbodenschicht zu versichern.

5. Arbeitsschutz – Allgemein

5.1. Der Regierung von Unterfranken, Gewerbeaufsichtsamt Würzburg, ist spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung gemäß § 2 Abs. 2 Baustellenverordnung – BaustellV zu übermitteln, wenn auf der Baustelle

- a. die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage betragen
- b. mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig sind oder
- c. der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet.

Die Vorankündigung muss folgende Angaben enthalten:

1. Ort der Baustelle,
2. Name und Anschrift des Bauherrn,
3. Art des Bauvorhabens,
4. Name und Anschrift des anstelle des Bauherrn verantwortlichen Dritten,
5. Name und Anschrift des Koordinators,
6. voraussichtlicher Beginn und voraussichtliche Dauer der Arbeiten
7. voraussichtliche Höchstzahlen der Beschäftigten auf der Baustelle,
8. Zahlen der Arbeitgeber und Unternehmer ohne Beschäftigte, die voraussichtlich auf der Baustelle tätig werden,
9. Angabe der bereits ausgewählten Arbeitgeber und Unternehmer ohne Beschäftigte.

- 5.2. Ist der Regierung von Unterfranken, Gewerbeaufsichtsamt Würzburg, eine Vorankündigung gemäß § 2 Abs. 2 BaustellV zu übermitteln oder werden auf der Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig, die besonders gefährliche Arbeiten nach Anhang II der BaustellV ausführen (z. B. Gefahr des Absturzes aus mehr als 7 m Höhe), ist vor Einrichtung der Baustelle ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen (§ 2 Abs. 3 Satz 1 BaustellV).
- 5.3. Werden auf der Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig, ist mindestens ein geeigneter Koordinator zu bestellen (§ 3 Abs. 1 Satz 1 BaustellV).
- 5.4. Bei der Errichtung der Siloanlage dürfen grundsätzlich nur Geräte, Maschinen oder Anlagenteile (Komponenten) verwendet werden, für die der Hersteller dieser Anlagenteile eine EG-Konformitätserklärung erstellt hat und eine CE-Kennzeichnung angebracht hat. Diese müssen den gesetzlichen Anforderungen im Sinne des Gesetzes über technische Arbeitsmittel- und Verbraucherprodukte (Produktsicherheitsgesetz – ProdSG) in Verbindung mit den zugehörigen Richtlinien (z. B. Druckgeräte-Richtlinie, Maschinenrichtlinie, Ökodesign-Richtlinie) entsprechen. Geräte, die in explosionsgefährdenden Bereichen eingesetzt werden, müssen der 11. GPSGV – RL 94/9 EG – Atex-Richtlinie entsprechen.
- 5.5. Für die technischen Arbeitsmittel (z. B. Siloanlage bzw. deren Komponenten) müssen die technischen Unterlagen und Bescheinigungen (z. B. EG-Konformitätserklärung, Bedienungsanleitung, technische Beschreibung, Sicherheitshinweise) bereitgehalten und beachtet werden. Die Unterlagen geben Hilfestellung bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung (z. B. Festlegung von Schutzmaßnahmen, Festlegung von Prüfungen).
- 5.6. Alle Elektroinstallationen (z. B. Anlagen, Beleuchtung) müssen nach den DIN VDE-Bestimmungen durch eine Elektrofachkraft ausgeführt werden. Die Wirksamkeit der getroffenen Schutzmaßnahmen ist vor der Inbetriebnahme der Anlage durch eine Elektrofachkraft zu prüfen. Als Nachweis dient die Prüfbescheinigung.
- 5.7. Für die Arbeitnehmer sind gemäß § 12 Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG in verständlicher Form und Sprache die erforderlichen Betriebsanweisungen (z. B. für die Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen oder für Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten) zu erstellen.
- 5.8. Die Beschäftigten sind anhand der Betriebsanweisung vor Aufnahme der Tätigkeit und danach mindestens einmal jährlich mündlich und

arbeitsplatzbezogen zu unterweisen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung sind schriftlich festzuhalten und von den Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.

- 5.9. Die erforderlichen Betriebsanweisungen, Betriebsanleitungen und Wartungsanleitungen sind an geeigneter Stelle im Betrieb ständig verfügbar zu halten.
- 5.10. Die erforderlichen Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnungen (z. B. Hinweise zum Rauch- oder Zutrittsverbot sowie Standorte für Feuerlöscher und Erste-Hilfe-Mittel) sind anzubringen.
- 5.11. Erforderliche Arbeitsschutzmaßnahmen, die nicht aus den Antragsunterlagen hervorgehen, sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung (§ 5 ArbSchG in Verbindung mit § 3 BetrSichV) festzulegen. Die Dokumentation ist zur Einsichtnahme für die Behörden bereit zu halten.
- 5.12. Schutzmaßnahmen für Tätigkeiten oder Betriebszustände, die im Explosionsschutzdokument nicht berücksichtigt sind (z. B. Wartung, Reparatur) müssen im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung festgelegt werden (§ 6 GefStoffV).
- 5.13. Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen sind vor der erstmaligen Inbetriebnahme auf Explosionssicherheit zu prüfen (§ 15 in Verbindung mit Anhang 2 Abschnitt 3 BetrSichV). Das Explosionsschutzdokument, das Explosionsschutzkonzept und die Zoneneinteilung sind dabei zu berücksichtigen. Die Prüfung ist von einer zugelassenen Überwachungsstelle oder einer befähigten Person im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung durchführen zu lassen. Eine Kopie der Bescheinigung über die Prüfung vor Inbetriebnahme gemäß § 15 in Verbindung mit Anhang 2 Abschnitt 3 BetrSichV ist der Regierung von Unterfranken, Gewerbeaufsichtsamt Würzburg, vorzulegen.

6. Hinweise zur Erlaubnis gemäß § 18 BetrSichV

- 6.1. Der Regierung von Unterfranken, Gewerbeaufsichtsamt Würzburg, sind die für die Erlaubnis nach § 18 BetrSichV erforderlichen Antragsunterlagen (3-fach) mit einem Prüfbericht einer zugelassenen Überwachungsstelle – ZÜS [REDACTED] vor Inbetriebnahme der Anlagen vorzulegen (§ 18 Abs. 3 BetrSichV). Die Antragsunterlagen müssen alle Angaben erhalten, die die ZÜS für den Prüfbericht bzw. für die Prüfung benötigt. Die Antragsunterlagen sind bei der ZÜS in mehrfacher Ausfertigung einzureichen.

- 6.2. Änderungen an den Dampfkesselanlagen, insbesondere erlaubnispflichtige, sind der Regierung von Unterfranken, Gewerbeaufsichtsamt Würzburg, rechtzeitig mitzuteilen.
- 6.3. Jeder Unfall beim Betrieb der Dampfkesselanlagen, bei dem ein Mensch getötet oder die Gesundheit eines Menschen verletzt worden ist und jeder Schadensfall, bei dem Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben oder beschädigt worden sind, ist der Regierung von Unterfranken, Gewerbeaufsichtsamt Würzburg, unverzüglich anzuzeigen (§ 19 Abs. 1 BetrSichV).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** beim **Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg** erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. *Schriftlich oder zur Niederschrift*

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Würzburg
Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg,
Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg.

b. *Elektronisch*

Die Klage kann bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg** auch elektronisch nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Schweinfurt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.


Berufsmäßiger Stadtrat